

Handout Ergotherapie

Im Rahmen Ihrer Tätigkeit als Ergotherapeutin und Ergotherapeut behandeln Sie neben Erwachsenen auch Kinder, angefangen beim Säugling bis hin zum Jugendlichen. Damit stehen auch Sie in der Verantwortung, eine Kindeswohlgefährdung zu erkennen und Schritte zur Abwendung einzuleiten. Dies ergibt sich aus Ihrer Garantenpflicht für Ihre Patientin/Ihren Patienten (= das Kind).

§ 4 KKG (Bundeskinderschutzgesetz) regelt die Beratung und Übermittlung von Informationen durch Berufsheimnisträger bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung. Zu den Berufsheimnisträgern gemäß § 4 KKG gehören auch Sie.

Konkret sind im Gesetz folgende Berufsgruppen aufgezählt:

- 1. Ärztinnen oder Ärzte, Zahnärztinnen oder Zahnärzten, Hebammen oder Entbindungspfleger oder *Angehörige eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,*
- 2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
- 3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -berater sowie
- 4. Beraterinnen oder Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
- 5. Mitglieder oder Beauftragte einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
- 6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeiter oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
- 7. Lehrerinnen oder Lehrer an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

Daraus ergibt sich, dass auch Sie bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung handeln und Schritte zur Gefährdungsabwendung anstoßen können, dürfen und sollen.

§ 4 KKG (Bundeskinderschutzgesetz) regelt die Beratung und Übermittlung von Informationen durch Berufsheimnisträger bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung.

(1) Werden [Berufsheimnisträgern...] in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen mit der Maßgabe, dass diese unverzüglich das Jugendamt informieren sollen, wenn nach deren Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert.

(4) Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

[..]

Gewichtige Anhaltspunkte für Sie können z. B. sein*:

- › Mangelnde Einhaltung der (Nachsorge-)Termine bei/nach Erkrankung/Verletzung
 - › (mehrfach) unentschuldigtes Versäumen von Behandlungsterminen
 - › auffällig häufige Absage von Behandlungsterminen
- › Mangelnde Kooperation/Therapie-Compliance seitens der Eltern
 - › Fehlende Bereitschaft der Eltern zur Kooperation mit den Behandlerinnen und Behandlern
 - › Mangelnde Versorgung vor allem chronisch kranker Kinder seitens der Eltern
- › Fehlende (nicht beschaffte) oder nicht passende Hilfsmittel (z. B. Brille, Schiene, Rollstuhl, Sitzschale oder ähnliches) oder unregelmäßige Gabe notwendiger Medikamente
- › fehlende/unzureichende Behandlung von Krankheiten (z. B. unzureichende Läuse- oder Skabiesbehandlung, nicht behandelte Karies)
- › Ungewöhnliche Verletzungen, z. B.:
 - › sehr ausgeprägte Verletzungen
 - › ungewöhnliches Aussehen (bspw. musterartige Ausprägung)
 - › ungewöhnliche („geschützte“) Lokalisation (u. a. Lippen, Zähne, Mundinnenraum, Augenlider, Gesäß, Genital etc.)
 - › nicht versorgte (alte) Verletzungen
 - › Verletzungen bei nicht-mobilen Kindern (Verletzung „unpassend“ für das Alter des Kindes)
- › Mangelnder Pflege- und Ernährungszustand, unangemessene Kleidung
- › (Wiederholt) auffällige Verhaltensweisen des Kindes, die nicht durch die Grunderkrankung erklärbar sind
- › Berichte des Kindes über kindeswohlgefährdende Ereignisse oder Umstände
- › Hinweise auf elterliche Problematik (z. B. Substanzkonsum, Aggression, fehlende Bildung)

** die Aufzählung ist nicht vollständig, sie stellt nur eine Auswahl dar.*

Bei der Frage, was „gewichtige“ Anhaltspunkte sein können und bei allen anderen Fragen, steht Ihnen als Ergotherapeutin und Ergotherapeut in NRW das Kompetenzzentrum Kinderschutz im Gesundheitswesen NRW beratend zur Seite.

Wir helfen Ihnen nicht nur bei Fragen nach der Plausibilität eines möglicherweise angegebenen Unfalls, sondern auch bei Fragen hinsichtlich des weiteren Vorgehens – auch unter rechtlichen Aspekten – im Verdachtsfall.

Rufen Sie uns an (0221 478-40800) oder schreiben Sie eine Mail (kkg-nrw@uk-koeln.de). Unsere Beratung ist für Sie kostenfrei und bezüglich der Patientendaten anonym. Sie erreichen uns telefonisch werktags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr. Wir melden uns auch gerne auf Ihre Mailanfragen, wenn Sie uns Ihre Erreichbarkeiten mitteilen.

Unabhängig von einer Kontaktaufnahme zu uns empfehlen wir Ihnen folgende Handlungsschritte:

Wenn Sie eine Verletzung sehen..

- › Fragen Sie die Eltern und - wenn möglich - das Kind nach der Ursache der Verletzung
- › Dokumentieren Sie
 - › die Verletzung
 - › dies sollte rein beschreibend sein (u. a. Art der Verletzung [Schürfung, Hämatom etc.], Lokalisation, Größe, Farbe, Oberflächenbeschaffenheit).
 - › Keine Interpretation der Verletzung (vermeiden Sie Angaben wie: „die Verletzung passt zu dem geschilderten Unfall“)
 - › wenn möglich: Fotodokumentation der Verletzung. Holen Sie hierzu das Einverständnis der Eltern und ggf. des Patienten ein. Erklären Sie hierzu, dass Sie die Auffälligkeit gerne fotografisch dokumentieren möchten, um sich gezielt beraten lassen zu können. Führen Sie das Gespräch vor anderen Personen, die das später bezeugen können, und dokumentieren Sie sowohl ein Einverständnis, als auch eine mögliche Ablehnung der Eltern in Ihrer Patientendokumentation.
- › die anamnestischen Angaben seitens der Eltern/des Kindes (nach Möglichkeit wortgenaue Dokumentation der kindlichen Aussagen → diese als solche kenntlich machen)

- › ggf. Ihren eigenen Eindruck (machen Sie dies in der Dokumentation als subjektiven Eindruck kenntlich)
- › der eigenen Therapien
- › Fragen Sie ggf. bei dem Kinder- und Jugendarzt/der Kinder- und Jugendärztin, der Zuweiserin oder dem Zuweiser nach. → Vorher müssen Sie die Entbindung der Schweigepflicht** bei den Sorgeberechtigten einholen, falls diese wegen der Therapie nicht eh schon besteht.
- › Halten Sie ggf. Rücksprache mit der lokalen Klinik (z. B. Kinderschutzgruppe, evtl. lokale Kinderschutzambulanz)

Was tun im Verdachtsfall? – kurz & knapp

- › Dokumentation
- › Kontakt Kinder- und Jugendarzt/-ärztin/zuweisender Arzt/Ärztin
- › Entbindung der Schweigepflicht! **
- › Beratung durch KKG NRW
- › Bei akuter, anders nicht abwendbarer Gefahr für das Kind: Information an das Jugendamt

****Wie hole ich eine (ggf. wechselseitige) Entbindung der (ärztlichen) Schweigepflicht ein?**

- › Fragen Sie die Personensorgeberechtigten, ob Sie mit der Kinder- und Jugendärztin bzw. dem Kinder- und Jugendarzt und/oder der Zuweiserin oder dem Zuweiser über Ihre Befunde sprechen dürfen und umgekehrt.
- › Im besten Fall lassen Sie sich das Einverständnis über die wechselseitige Entbindung der ärztlichen Schweigepflicht per Unterschrift von den Personensorgeberechtigten bestätigen. Hierfür können Sie einen selbst gestalteten oder frei zugänglichen (z. B. vom KKG NRW) Vordruck nutzen.
- › Sollten Sie keine Möglichkeit haben, das Einverständnis schriftlich einzuholen, genügt prinzipiell auch eine mündliche Einverständniserklärung seitens der Personensorgeberechtigten. In diesem Fall sollten Sie dies in Ihren eigenen Unterlagen vermerken und das Gespräch mit den Eltern ggf. auch von Zeuginnen oder Zeugen (z. B. Praxismitarbeiterinnen oder Praxismitarbeitern) führen.

